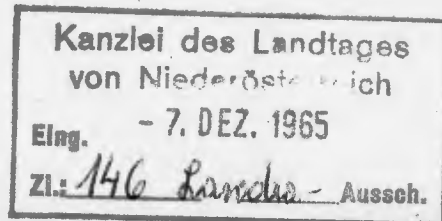


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VI/5-207/9-1965

Wien, am 7. Dez. 1965

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
über Maßnahmen auf dem Gebiete  
des Weinbaues (NÖ. Weinbaugesetz).



H o h e r   L a n d t a g !

Der Landtag von Niederösterreich hat am 4. März 1965 ein Gesetz zur Beschränkung des Auspflanzens von Weinreben, LGBl.Nr.36/1965, beschlossen, das am 20. März 1965 wirksam geworden ist. Das zit. Gesetz statuierte als Sofortmaßnahme ein grundsätzliches Auspflanzverbot. Der Zeitraum bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes am 31.12.1967 sollte dazu benützt werden, um mit den Interessenvertretungen der Weinbautreibenden jene gesetzlichen Maßnahmen zu beraten, die in der Dauer geeignet sind, die drohende Überproduktions- und Absatzkrise abzuwehren und eine künftige gesunde Weinwirtschaft zu schaffen.

Der vorliegende Entwurf eines Weinbaugesetzes soll den ersten Abschnitt der beabsichtigten umfassenden Regelung für den NÖ. Weinbau darstellen. Darüber hinaus sollen bereits die wesentlichen Erfordernisse für einen größeren europäischen Agrarmarkt berücksichtigt und eine schrittweise Anpassung an diesen ermöglicht werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird daher von folgenden Grundsätzen bestimmt:

- 1.) Bestandsaufnahme der Weingärten und Schaffung echter Unterlagen um die Entwicklung des Weinbaues laufend verfolgen zu können. Zu diesem Zweck ist bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Weinbaukataster anzulegen, worin die Besitz- und Weinbauverhältnisse der Weinbautreibenden verzeichnet sind. Der Weinbaukataster dient als Grundlage für die

Stabilisierung der Weingartenflächen, für die Überprüfung der Rodungsanmeldungen, der Rodungen und der Auspflanzungen. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, der Agrarpolitik die sachlichen Unterlagen für gezielte Förderungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Weinproduktion zu liefern.

- 2.) Stabilisierung der Weingartenflächen. Diese Maßnahme ist erforderlich, um im Hinblick auf die drohende Überproduktion weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden, die nicht nur die einzelnen Weinbautreibenden, sondern die gesamte Volkswirtschaft schädigen.
- 3.) Hinlenkung zur Qualitätsweinproduktion. Diesem Ziel dienen die Einschränkung der Sortenauswahl, die Möglichkeit der Untersagung der Lese vor einem bestimmten Zeitpunkt sowie die Bestimmung, daß Weingärten nach erfolgter Rodung nur auf Grundstücken wieder ausgepflanzt werden dürfen, die nach Lage und Bodenbeschaffenheit geeignet sind, hochwertige Weintrauben hervorzubringen.

Im einzelnen wäre zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes noch folgendes anzuführen:

Zu § 1 (Weingarten) Unter diesen Begriff fallen Rebepflanzungen ab bestimmter Größe und bestimmter Bepflanzungsdichte. Rebschulen werden ohne Rücksicht auf Flächenausmaß und Bepflanzung von diesem Begriff nicht erfaßt.

Zu § 2 (Weinbautreibender) Durch dieses Gesetz werden einem bestimmten Kreis von Personen Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt. Es erscheint daher eine Abgrenzung des Begriffes "Weinbautreibender" notwendig. Durch die vorliegende Formulierung sollen jene Grundeigentümer, Pächter, Fruchtnießer und sonst über eine Grundfläche Verfügungsberechtigte erfaßt werden, die Weingärten auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften. Dabei ist nicht in Betracht zu ziehen, ob die Bewirtschaftung **hauptberuflich** oder **nebenberuflich** erfolgt.

Zu § 3 Abs. 1 und 2 Diese Bestimmungen regeln im Zusammenhang mit § 19 die Anlage und Führung von Verzeichnissen über alle im politischen Bezirk liegenden Weinbaubetriebe und Weingärten. Unter Weinbaubetrieb ist jeder land- und forstw. Betrieb zu verstehen, der von einem Weinbautreibenden bewirtschaftet wird.

Die vorgesehenen Bezirksweinbaukataster sind in Art und Umfang weitgehend dem EWG-Weinbaukataster nachgebildet.

Abs. 3, 4 und 5 Um zu sicheren Erhebungsergebnissen und zu einem brauchbaren Kataster zu kommen ist die Mitwirkung der Gemeinden vorgesehen. Im Abs. 5 wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Angaben der Weinbautreibenden im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches zu überprüfen.

Es liegt aber auch im Interesse jedes einzelnen Weinbautreibenden die Angaben vollständig und richtig zu erstatten, da diese u.a. eine Grundlage für die Auspflanzbewilligung bilden.

Zu § 4 Diese Bestimmungen geben die Gewähr, daß die Angaben und Erhebungen nur im Sinne dieses Gesetzes verwendet, im übrigen aber geheimgehalten werden.

Zu § 5 Abs. 1 Zur Stabilisierung der Weinbaufläche wird hier ein grundsätzliches Auspflanzverbot ausgesprochen. Die Ausnahmeregelungen werden in den folgenden §§ 6 - 10, 11, 12, 17 und 18 ausdrücklich angeführt. Um eine Umgehung des Gesetzes auf diese Weise zu verhindern, ist das Umwandeln von Rebschulen in Weingärten verboten.

Abs. 2 Nachdem die Rebschulen nicht unter den Begriff "Weingärten" fallen wird festgelegt, daß das Anlegen von Rebschulen nicht als Auspflanzen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Zu § 6 Auf Grund dieser Bestimmungen haben jene Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer von Grundstücken, die nicht als Weinbautreibende anzusehen sind, die Möglichkeit für Zwecke der Selbstbewirtschaftung bis zu einem Gesamtausmaß von 100 m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Rebstöcke auszupflanzen. Unter Selbstbewirtschaftung ist die weinbauliche Nutzung einer Liegenschaft auf eigene Rechnung und Gefahr zu verstehen. Durch die ausdrückliche Anführung der obigen drei Personenkreise sollen sonstige Nutzungsberechtigte ausgeschlossen werden, um nicht durch den Abschluß von Scheinnutzungsverträgen eine Umgehung des grundsätzlichen Auspflanzverbotes möglich zu machen.

Zu § 7 Durch diese Bestimmung soll das Ersetzen naturbedingt ausgefallener Weinreben und somit die Möglichkeit der normalen Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Zu § 8 Abs. 1 und 2 In diesen Vorschriften wird die Möglichkeit zum Wiederauspflanzen nach erfolgter Rodung sowie der Kreis der Antragsberechtigten festgelegt. Durch die vorliegende Fassung soll der Privatinitiative der einzelnen Wirtschaftssubjekte keine weitere Grenze gesetzt werden. Durch die Aufnahme der Bestimmung, daß Ersatzgrundstücke nur in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde für die Auspflanzung in Frage kommen, soll der örtliche Weinbau geschützt und Spekulationen verhindert werden.

Abs. 3 In diesem Absatz werden die Voraussetzungen für die Auspflanzbewilligung festgelegt. Dadurch soll die rechtzeitige Überprüfung möglich gemacht werden und weiters die Leitgedanken dieses Gesetzes zur Verwirklichung kommen. Ziff. 5 soll verhindern, daß Weingärten in reinen Ackerrieden ausgepflanzt werden.

Abs. 6 Diese Vorschrift soll das normale Auspflanzen der Weingärten gewährleisten.

Abs. 7 Diese Bestimmung ist nur ein Spezialfall der Auspflanzung nach Rodung.

Zu § 9 Diese Vorschrift ermöglicht die Bewilligung geringfügiger zusätzlicher Auspflanzungen zwecks besserer Gestaltung der Flureinteilung.

Zu § 10 Diese Bestimmungen sollen die Umstellung des Weinbaues auf Qualitätssorten beschleunigen. Auf Grund Abs. 1 ist das Aus- und Nachpflanzen von Direktträgerreben verboten. Es dürfen daher nur mehr solche Rebsorgen aus- und nachgepflanzt werden, die auf Grund des Klimas sowie der Lage<sup>und</sup> der Bodenbeschaffenheit der Weinbaugebiete geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzubringen. Mit Verordnung der Landesregierung soll eine Positivliste festgelegt werden, die sich in ein Landessortiment und in ein Genehmigungssortiment teilt.

Zu § 11 Versuchsauspflanzungen durch Versuchs- oder Unterrichtsanstalten des Bundes, des Landes oder der Landes-Landwirtschaftskammer fallen nicht unter die flächen- und sortenmäßigen Beschränkungen. Es ist jedoch vorgesehen, daß diese Auspflanzungen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Versuches zu roden sind.

Zu § 12 Auspflanzungen zu Versuchszwecken durch andere Weinbaubetriebe sollen nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Genehmigung durch die Landesregierung möglich sein. Dadurch soll einerseits eine Umgehung des Gesetzes auf diesem Wege verhindert, andererseits der Wissenschaft und Forschung Raum gelassen werden.

- Zu § 13 Diese Bestimmung dient der Qualitätsförderung. Sie enthält die Möglichkeit für bestimmte Rebsorten oder für bestimmte Gebiete die Weinlese vor der natürlichen Reife der Weintrauben zu untersagen.
- Zu § 14 Durch diese Bestimmungen wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend wahrzunehmen.
- Zu § 15 Die Einfügung dieser Bestimmung ist mit Rücksicht auf den am 1. Jänner 1966 wirksam werdenden Art. 118 Abs. 2 B.-VG (Novelle BGBl. Nr. 205/1962) erforderlich.
- Zu § 16 Diese Vorschrift sieht das Roden gesetzwidrig aus- und nachgepflanzter oder genutzter Rebplantagen vor. Für den Fall einer gesetzwidrigen Nutzung nach § 6 ist für die Erlassung des Rodungsauftrages keine fristmäßige Beschränkung vorgesehen. Dies ist notwendig, da meistens erst dann feststellbar ist, ob Selbstbewirtschaftung vorliegt, wenn die Rebplantage in 4 bis 5 Jahren in Ertrag kommt.
- Zu § 17 Diese Bestimmung wurde eingefügt, um Härten zu vermeiden und jenen Weinbautreibenden die vom 1. September 1963 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Weingartenflächen gerodet haben, die Möglichkeit zu geben im Ausmaß der gerodeten Flächen wieder auszupflanzen. Alle innerhalb des angegebenen Zeitraumes durchgeführten Auspflanzungen sind jedoch vom Ausmaß der gerodeten Flächen abzuziehen, wobei sich als verbleibende Restgröße die noch auspflanzbare Fläche ergibt.

Zu § 18 Um jene Grundbesitzer nicht zu benachteiligen, die zwischen 20. März 1965 und 31. Juli 1965 die auf Grund Lds. Gesetz Nr. 36/1965 erlaubten Auspflanzungen von 6000 m<sup>2</sup> nicht durchführen konnten, weil ihre Grundstücke in eine agrarische Operation einbezogen waren, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abschluß des Verfahrens bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen das Auspflanzen einer Grundfläche von 6000 m<sup>2</sup> zu bewilligen hat.

Zu § 19 In diesen Vorschriften sind die Fristen für die Erstattung der Angaben durch die Weinbautreibenden sowie zur Anlage der Bezirksweinbaukataster enthalten.

Zu § 20 Enthält die einzelnen Strafbestimmungen.

Zu § 21 Diese Bestimmung setzt das Landesgesetz Nr. 36/1965 außer Kraft. Die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Weinbaugesetzes begangenen Verwaltungsübertretungen sind jedoch nach den alten Vorschriften zu ahnden.

Zu § 22 Durch das vorliegende Weinbaugesetz sollte nur der erste Schritt zu einer umfassenden Regelung des NÖ. Weinbaues getan werden. Bis zum Außerkrafttreten des Abschnittes III am 31. Dezember 1967 wird daher zu überprüfen sein, ob sich die derzeitigen Regelungen als ausreichend erweisen oder ob Weinbaufluren festgelegt werden müssen, wo unter Bedachtnahme auf die bereits in diesem Gesetz verankerten Grundsätze ausgepflanzt werden darf.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 7. Dez. 1965 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (NÖ. Weinbaugesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen

N.Ö. Landesregierung  
Hartmann  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

